

# DER SCHLERN

58. JAHRG. - DEZEMBER 1984 - HEFT 12

1569

## Die Berueffung in den Märckhten der Statuten und Freyhaiten der Stat Botzenn

1. Vermerkt das Berufen der Märkte, so ein Landrichter zu Botzen anstatt der Herrschaft zu tun Gewalt hat, als zu Mitfasten, zu Sant Gilgentag und auch zu Sant Andreastag.
2. Zu Mitfasten beruft man den Markt 14 Tag und acht Tag hinüber. Aber zu Sant Egidi und Sant Andrea jeden nur acht Tag und acht Tag hinüber.
3. Es gebeut die Röm. Kay. Mt. unser aller gnädigster Herr und ihrer Majestät gewaltiger Landrichter zu Griesß und Botzen aller meniglich ein freien Markt zu kaufen und zu verkaufen als von diesem heutigen Tag acht Tag und acht Tag hinüber und fahre jedermann seine rechte Straße, Weg und Steg, damit unser aller gnädigster Herrschaft, auch andern ihre Zölle nit verführt werden.
4. Es soll auch der Markt gemeiniglich angehen zu kaufen und zu verkaufen nach dem jetzigen Geläute der großen Glocke der Pfarrkirche allhie zu Botzen, als das beschieht nach dem Berufen des Marktes, der dann die acht Tag hinüber bleiben und alsdann wieder ab sein soll für sich nach dem Geläute der benannten großen Glocke, darnach kein Gast, welcher Kaufmannschaft sie haben, nichts ausgenommen, weder kaufen, schneiden noch wägen soll, bei der Pön 5 Pfund Perner, als oft das überfahren wird und der Hab, so verkauft wird, die der Verkäufer auch dem Gericht bezahlen soll.
5. Es soll auch jedermann mit allerlei Kaufmannschaft stehen und feil haben, als von alter Herkommen ist, bei der Pön 25 Pfund Perner.
6. Es soll auch niemand keinerlei Tuch, noch andere Kaufmannschaft dem andern geben und verkaufen, dann jedes dafür es ist, bei einer Pön 25 Pfund Perner und der Hab.
7. Es soll auch jedermann geben sein rechte Maß und Waag und sich hüten vor Falsch und falscher Münz, bei einer Pön Leib und Gut.
8. Es soll auch kein Kaufmann, Tucher oder Kramer, was der Gäste sind, nach dem Acht, denn dem des Marktes, nicht schneiden, noch feil haben ohne der Herren Landrichter Erlauben als von alter Herkommen ist und sollen es die Gastwirte den Gästen zu rechter Zeit verkünden, bei einer Pön 25 Pfund Perner und bei der Hab treulich und ungefährlich.
9. Ob sich aber gäbe, daß Unser Lieben Frauentag in den Markt käme, solche Tage man billig in Ehren halten soll, ihnen dafür ein anderer Tag feil zu haben erlaubt sein, doch mit des Herrn Landrichters und Bürgermeisters Erlaubnis und Wissen.
10. Es soll auch niemand über 25 Pfund wägen, dann an der Geschworenen Waag, bei der Pön 25 Pfund und bei der Hab.
11. Es soll auch keinerlei Tuch, weder Wollen noch Leinen, niemand über 25 Ellen messen, dann bei den geschworenen Messern, bei einer Pön 25 Pfund und der Hab.

12. Was aber von Tuch, Loden, Leinwand nicht gemessen wird, darum ein Kaufmann dem andern glaubt, deshalb vormals etlich Irrung zwischen der Kaufleut und Messer gewesen, ist des Herrn Landrichters, Bürgermeisters und Rats ernstliche Erfindung, daß die benannten nie von dem das aufgebunden wird haben, Lohn haben sollen als drei Vierer, ausgenommen Regensburger nicht.
13. Es soll auch niemand kein Unterkauf treiben, dann die geschworenen Unterkäuf und welche Unterkäuf sind oder sein wollen, die sollen sich fügen zu dem N. als Hannsgrafen und welcher das Überführ und Unterkauf triebe, der soll gestraft werden bei der Pön 25 Pfund. Man wird auch hinfüran mit Fleiß darauf sehen, solches zu strafen, wie sich gebührt.
14. Es soll auch niemand binden, dann die geschworenen Binder, bei einer Pön 5 Pfund Perner und bei der Hab.
15. Es soll auch niemand tragen, dann die zwölf geschworenen Träger, auch niemand andern tragen lassen oder zu tragen aufgeben, denn denselben Trägern bei derselben Trägern. Also oft das Überführen wird, ausgenommen die hie Gesessenen und Gerichtsleut.
16. Es soll auch niemand kein Panzerwaffen, weder Degen noch Messer, tragen in den Markt, bei einer Pön 5 Pfund und der Panzerwaffen, ausgenommen die gesessenen Bürger und Gerichtsleut.
17. Es soll auch niemand in der Stadt rennen, dann allein an der gewöhnlichen Musterstatt, bei einer Pön 25 Pfund Perner und dem Roß.
18. Es sollen auch alle Wirte Aufmerksamkeit haben auf ihre Gäste, wer sie seien, auch was ihr Gewerbe sei, das sie darum Antwort wissen zu geben, wann man auch darauf Aufsehung haben würde, bei der vorgeschriebenen Pön ungefährlich.
19. Es soll auch niemand kein Korn noch Futter einsetzen noch verkaufen, dann an dem Kornplatz oder kein gefährlichen Fürkauf treiben, bei der Pön 25 Pfund Perner und der Hab.
20. Es soll auch kein Gast weder Heu noch Futter anderswo kaufen, denn von seinem Wirt nehmen und es soll auch der Kornmesser keinem Gast nicht messen, als bei der Pön 25 Pfund Perner.
21. Es soll auch meniglich wissen als von des Einsetzens wegen, so die Gäste den gesessenen Leuten tun, auch ihre Knechte die Haben, es sei Tuch, Lederwaren oder welcherlei Kaufmannschaft, das ist nichts ausgenommen auf solche Fürleitung, daß dieselben Bürger oder Insassen oder ihre Knecht solche gesetzte Kaufmannschaft zu derselben Kaufleute Nutz und Gewinn halten und in dem Jahr verkaufen, dardurch die Stadt und Gerichtsleuten jährlich merklicher Schaden möchte ergehen, solches denselben Bürgern und Insassen, auch der Kaufleuten Knecht zu allen Zeiten verboten sein soll zu tun, bei der Pön 25 Pfund Perner und Hab.
22. Es soll auch niemand keinen Ehehalten hinführen ohne seines Herrn Willen und Wissen, bei der Pön 5 Pfund Perner.
23. Es soll niemand bei der Nacht nach dem Geläute der Weinglocke auf der Gasse ohne Licht gehen, auch niemand, er sei Frau oder Mann, schreien oder juchitzen (= jauchzen), pochen, auf die Läden schlagen, noch einerlei Unführ treiben, noch jemand einigen Schaden tun, auch einerlei Waffen, weder Messer, Schwert, Spieß, Wurfbeil oder anderes tragen, bei der Pön 5 Pfund und den Waffen. Welcher aber das gefährlichen Überführ, den wird der Landrichter zu Gerichts Handen nehmen und in die Preson (= Kerker) legen, nicht destominder die Pön ohne alle Gnad von ihm nehmen und ob er der Pön nicht hätte, ihn an dem Leib nach Rat strafen lassen.
24. Es soll auch ein jeder Gast, er sei deutsch oder welsch, der da feilhalten will, sich seines Ladens oder Standes halten mit der Höhe und Weite, wie man das einem jeden angezeigt hat, bei der Pön 5 Pfund.
25. Es soll auch jedermann des Feuers hüten bei Leib und Gut.
26. Es sollen auch alle gemeine Töchter bei ihrem Wirt, dem N. sein und sie sonst niemand beherbergen oder behausen, weder heimlich noch öffentlich, solle und auch Schellen öffentlich tragen und des Nachts keinerlei Singen und Geschrei treiben und daß auch alle Ruffianer Schellen auf den Kappen tragen, bei einer Pön 25 Pfund Perner.
27. Es sollen sich auch alle gemeinen Dirnen zu Stund an aus der Stadt Botzen und dem Landgericht machen und sich darin weiter nit betreten lassen, dann man darauf sehen und, wo sie es überführen, der Gebühr nach ernstlich darum strafen wird.
28. Es soll auch jedermann die vorberuften Freiheiten halten und darwider nit handeln, bei der Pön Leib und Gut.